

Die Verheimlichung von Lebensmitteln.

Ein bisher wenig bekanntes Privileg der landwirtschaftlichen Betriebe.

Eine bekannte Tatsache ist es wohl, daß die vielen Vorschriften über den Lebensmittelverkehr, ob sie nun gut oder schlecht sind, in der Praxis fast gar keine Geltung erlangen. Im Durchschnitt wird nicht der zehnte Teil von ihnen zur Wirklichkeit. Viele Verordnungen, wie zum Beispiel die wichtige Verordnung über die Sicherstellung der Ernte- und der Feldbestellungsarbeiten, stehen nur auf dem Papier. Die Erntekommissionen sind sich über ihre Rechte und Pflichten überhaupt nicht klar und so ist es denn unter anderem gekommen, daß bei dem schnellen Einbruch der Kälte im Dezember viele Hunderte Waggons Speisekartoffeln erfroren sind, von denen bei rechtzeitigem Zugriff durch die Erntekommissionen mindestens die Hälfte hätte gerettet werden können.

Nun ist ohne Zweifel der Hauptgrund davon, daß diese so wichtigen Vorschriften nicht Leben gewinnen, der Umstand, daß die politischen Behörden, und vor allem ihr Exekutivorgan, die Gendarmerie, bei geschwächtem Personalstand gewaltig überlastet sind und daß die Gemeindeorgane, ganz besonders auf dem flachen Lande, mit nur wenigen Ausnahmen vollkommen versagen.

So richtig dies aber ist, so wäre doch auch bei völligen Zureichen der Exekutivorgane des Staates die Durchführung der Lebensmittelvorschriften vor ein rechtliches Hindernis gestellt, das in der Praxis des exekutiven Dienstes einer Nullifizierung dieser Vorschriften gleichkommt.

Der § 482 des allgemeinen Strafgesetzes sagt: „Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zu allgemeinem Ankauf feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabsorgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig“ u. s. w. Das heißt nur Gewerbsleute, und zwar nur Gewerbsleute im Sinne der Gewerbeordnung, können sich dieser Uebertretung schuldig machen. Von dem Geltungsgebiet der Gewerbeordnung ist aber die Landwirtschaft ausgeschlossen.

Wenn also ein Landwirt Vorräte von Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, verheimlicht oder deren Verabsorgung verweigert, so begeht er nach dem Wortlaut des § 482 keine Uebertretung, soweit nicht spezielle Vorschriften wie zum Beispiel über das Getreide erlassen wurden.

Wenn also Landwirte Artikel, die nicht durch spezielle Vorschriften geschützt sind, wie zum Beispiel Kartoffeln, Eier, Butter, Milch u. s. w., zurückhalten, so haben die Exekutivorgane nach der geltenden Gesetzgebung nicht das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten, sondern höchstens nur das zu einer informativen Meldung an die politische Behörde. Und die politische Behörde hatte bis zum 10. August 1915 in dieser Richtung überhaupt gebundene Hände. Inwieweit die Verordnung vom 7. August 1915 über die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Bedarfsartikeln an diesem Zustand etwas geändert hat, wird später gezeigt werden.

Die volle Bedeutung des § 482 für die Durchführung der Lebensmittelvorschriften ergibt sich aber erst aus dem Zusammenhang mit dem Suspendierungsgesetz vom 5. Mai 1869.

Nach § 4 des Suspendierungsgesetzes hat die Suspendierung der Staatsgrundgesetze in Bezug auf das Hausrecht die Wirkung, daß die Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Strafgerichtspflege wegen der im Anhang des Suspendierungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit anordnen können. Unter den in diesem Anhang aufgezählten Delikten finden wir nun auch die Uebertretungen der §§ 478 bis 484 St.-G.

Auch die Gendarmerie ist eine „Sicherheitsbehörde“! Und selbst wenn sie es rechtlich nicht wäre, so ist eben die tatsächliche Praxis die, daß beim Verdacht von Verheimlichungen durch „Gewerbsleute“ niemals eine „Anordnung“ der politischen Behörde angefordert oder abgewartet wird, sondern daß die Gendarmerie sofort „aus eigener Machtvollkommenheit“ in solchen Fällen zur Hausdurchsuchung schreitet.

Im praktischen Exekutivdienst hat dieses nun folgende Bedeutung: Die Gendarmerie kann heute in diesen tagativ aufgezählten Fällen des Suspendierungsgesetzes jederzeit aus eigener Machtvollkommenheit, wenn eine dieser strafbaren Handlungen vorliegt, sofort und überrasschend eine Hausdurchsuchung vornehmen.

Da sich aber, wie oben gezeigt, Landwirte der Uebertretung des § 482 nicht schuldig machen können, so hat die Gendarmerie, selbst wenn der Verdacht vorliegt, daß diese oder jene Landwirte Vorräte an wichtigen Lebensbedürfnissen, die unter keine Spezialvorschriften fallen, verheimlichen oder deren Verkauf verweigern, nicht das Recht zu einer Hausdurchsuchung aus eigener Machtvollkommenheit und auch die politische Behörde hat in diesen zwei wichtigen Fällen nicht das Recht, eine Hausdurchsuchung bei einem Landwirt (soweit nicht Spezialvorschriften bestehen) anzuordnen.

Das wichtigste Exekutivmittel in Bezug auf die Lebensmittelverheimlichung und Lebensmittelverweigerung ist aber die Hausdurchsuchung, und zwar die überrasschende Hausdurchsuchung. Eine Anzeige hat gar keine Wirkung. Ja sie kann zur Verurteilung des Landwirtes führen, aber sie läßt dem Landwirt Zeit, die Verheimlichung ganz oder zum Teil auf andere Weise durchzuführen. Und mehr oder weniger ist dies auch der Fall bei einer Hausdurchsuchung auf behördlichen Auftrag. Die Praxis zeigt, daß die Landwirte derartige, auf behördlichen Auftrag erfolgende Hausdurchsuchungen in der Mehrzahl der Fälle im voraus wissen — wieso, das ist ein Kapitel für sich — und sich entsprechend vorbereiten, so daß die Hausdurchsuchung dann selten ein positives Ergebnis hat.

Eine überrasschende Hausdurchsuchung hätte eine ganz andere Wirkung. Sie würde nicht nur Erfolg in jedem einzelnen Falle sicherstellen, sondern sie würde dadurch, daß die Landwirte in keinem Augenblick vor einer Kontrolle sicher wären, im großen und ganzen sozusagen eine ehrliche Fassung der Lebensmittel zur Folge haben und dadurch die Versorgung der Bevölkerung leichter gestalten, und zwar zu niederen Preisen. Daß nun die Landwirte einer solchen Hausdurchsuchung nicht ausgesetzt sind, war eines der schwersten Hindernisse bei der Durchführung der Lebensmittelvorschriften, und sie ist es noch heute trotz der Verordnung vom 7. August 1915, die den Versuch macht, diese Lücke der Gesetzgebung auszufüllen.

Durch die Verordnung vom 7. August 1915 sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, Aufnahme der Vorräte anzuordnen (§ 1). Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen (§ 2). Das besagt, daß das Vollzugsorgan der politischen Behörden nicht auf Anzeige hin hausdurchsuchen und direkte Strafanzeige erstatten darf, sondern erst auf besonderen Auftrag der Behörde „besichtigen und feststellen“ darf. Gewerbsinhaber und Landwirte sind so ganz verschieden behandelt.

Dadurch entfällt aber das überrasschende Moment der Kontrolle, der Hausdurchsuchung, das allein den Erfolg verbürgen würde. Ganz abgesehen davon, daß die politischen Behörden von der gewaltigen Kompetenz, die ihnen der § 1 der Verordnung vom 7. August 1915 einräumt, fast überhaupt gar keinen Gebrauch machen, zum mindesten nicht in den rein agrarischen Gebieten überwiegenden Großgrundbesitzes! Das ist nun geradezu ein Privileg der Landwirte. Bei jedem Gewerbsmann kann die Exekutive, das ist Polizei und Gendarmerie, wenn der Verdacht einer Verheimlichung an Lebensmittelvorräten vorliegt, sofort zur Hausdurchsuchung „aus eigener Machtvollkommenheit“ schreiten und so nicht nur die Bestrafung des Schuldigen, sondern und vor allem die verheimlichten Vorräte selbst für die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Das ist bis heute bei Landwirten noch immer unmöglich.

Richtig ist, daß dieses Privileg der Agrarier nicht mit bewußter Absicht in das Strafgesetz gekommen ist. Der Sach-

verhalt ist vielmehr der: Das allgemeine Strafgesetz entstammt einer Zeit, in der eine Verheimlichung von Vorräten durch die Landwirte in größerem Umfang praktisch außer allem Betracht lag, selbst für Zeiten einer politischen Krise. Damals war Oesterreich fast noch ein reiner Agrarstaat; die heimische Landwirtschaft produzierte weit über den Bedarf der Bevölkerung hinaus und exportierte den Ueberschuß.

Heute stehen die Verhältnisse umgekehrt. Unsere Landwirtschaft deckt nicht den heimischen Bedarf und so ist für die Agrarier in der heutigen Krise nicht nur ein viel größerer Anreiz, sondern vor allem die tatsächliche und, wie gezeigt wurde, vielfach die rechtliche Möglichkeit gegeben, Lebensmittelverheimlichungen und Lebensmittelverweigerungen im größten Maße zur Schröpfung der konsumierenden Bevölkerung vorzunehmen.